

Satzung über die Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte Langenwisch der Stadt Delmenhorst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 27.07.2015, S. 32, bekannt gemacht und ist am 28.07.2015 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 10 der Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Kindertagesstätte Langenwisch ist eine Einrichtung der Stadt Delmenhorst mit Sitz in Delmenhorst, Langenwischstraße 90, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Kindertagesstätte ist die Förderung der Jugendhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung dieser öffentlichen Kindertagesstätte.

§ 2

Die Kindertagesstätte Langenwisch ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Kindertagesstätte Langenwisch dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delmenhorst erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin der Kindertagesstätte keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätte.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(1) Bei Auflösung der Kindertagesstätte Langenwisch oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt und den gemeinen Wert der von der Stadt Delmenhorst geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 22.07.2015
STADT DELMENHORST

Jahnz
Oberbürgermeister

